

Nachrichten vom Landtage.

Achtzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 18. März 1833.

Die Sitzung begann gegen halb 11 Uhr. Das Protocoll der letzten Sitzung wurde verlesen. Während der Vorlesung desselben unterbrach sich der Secretair Hartz selbst, indem er erklärte, daß es ihm zweifelhaft sei, ob er in der letzten Sitzung bei Angabe der nach den verschiedenen Amendements beliebigen Fassung des §. 4. des zur Berathung vorliegenden Gesetzentwurfs den Ausdruck: „des zulezt genossenen Jahresgehaltes“ oder „Jahres einkommens“ gebraucht habe.

Rostitz und Jänckendorf sagte, er habe sich das Wort Jahresgehalt notirt.

Der Staatsminister von Könnert fand es dem von der Deputation zu §. 9. gegebenen Gutachten gemäß, auch hier statt „Gehalt“ das Wort „Einkommen“ zu setzen. Auch bemerkte D. Krug, daß, wenn man das Wort „Gehalt“ beibehalten wollte, alle diejenigen, die keinen festen Gehalt, sondern nur ein gewisses Einkommen gehabt hätten, von der in den §. 4. aufgenommenen Vergünstigung ausgeschlossen sein würden.

Die Kammer erklärte sich für den Ausdruck „Einkommen,“ und es fuhr hierauf der Secretair Hartz mit Vorlesung des Protocolls fort, welches nach der Verbesserung eines Schreibfehlers genehmigt und durch von Posern und von Carlowitz mit vollzogen wurde.

In die Registrande war nur ein Antrag des von Polen, die bei Vorschlägen von Amendements zu beobachtende Form betreffend, eingetragen worden.

An der Tagesordnung war die Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung über das Gesetz, die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener betreffend.

Der Referent von Carlowitz las den §. 7.*) des Gesetzes

*) Er lautet: „Jeder Staatsdiener hat bei seinem ersten Eintritt in den Staatsdienst eidlich anzugeloben:

daß er dem Könige treu und gehorsam sein, die Landesverfassung, so viel an ihm sei, streng beobachten, die Beförderung der Wohlfahrt des Staates nach Kräften sich angelegen sein lassen, das ihm übertragene, so wie jedes künftige ihm zu übertragende Amt und jede Berrichtung im öffentlichen Dienste unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen seiner Vorgesetzten gemäß, nach seinem besten Wissen und Gewissen verwalten, und sich allenthalben so betragen wolle, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Diener gebühre.

Auch bei der Uebernahme von Richterstellen ist kein besonderer Eid weiter zu leisten.

Die dem Staatsdiener obliegende Beobachtung der Staatsverfassung berechtigt keinen Diener, die Anordnungen seines Vorgesetzten, deren Uebereinstimmung mit der Verfassung ihm zweifelhaft dünkt, bei Seite zu setzen; vielmehr hat er denselben ohne Verzug nachzugehen, und es bleibt ihm undenkbar, sein desfallsiges Bedenken der vorgesetzten höhern Behörde anzuzeigen.

Er kann jedoch wegen Befolgung der Anordnung nicht zur Verant-

antwortung gezogen werden, und das Gutachten der Deputation darüber vor, wie folgt:

Nach Inhalt dieses §. soll jeder Staatsdiener beschwören, daß er die Landesverfassung streng beobachten, nebenbei aber auch, daß er sein Amt unter genauer Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen seiner Vorgesetzten gemäß verwalten wolle. Nun können aber die Anordnungen der Vorgesetzten den Bestimmungen sowohl der Verfassung, als der Gesetze entgegenlaufen. Auf die Möglichkeit eines solchen Conflicts deutet ein im Entwurfe selbst weiter unten aufgestellter Fall hin. Es wird nämlich die Frage verhandelt, wie sich ein Diener zu verhalten habe, dem ein Zweifel darüber beiegt, ob die Vorschriften des Vorgesetzten mit der Verfassung im Einklang seien. In der Fassung des Eides ist dieses Falles aber nicht Erwähnung geschehen, es dürfte daher der Eine, wenn er sich, da er doch der Verfassung, den Gesetzen und dem Vorgesetzten gleichen Gehorsam geschworen, in die Verlegenheit gesetzt sähe, nur einer der übernommenen Verpflichtungen genügen zu können, der anderen entgegenhandeln zu müssen meinen, es sei seinem Ermessen überlassen, ob er der Verfassung und den Gesetzen oder den Vorschriften seiner Vorgesetzten gehorchen solle; der Andere aber im Gegentheil meinen, er habe, wenn er sich für das Eine oder das Andere entscheiden mußte, seinen Eid gewissenlos gebrochen. Dem zu begegnen, hat es der Mehrheit der Deputation nöthig geschienen, auf jenen im Entwurfe später berücksichtigten Collisionssfall in den Worten des Eides selbst hinzudeuten, demnach diesem folgende, überhaupt eine neue dem Entwurfe fremde Bestimmung keinesweges zufügende und nur einige veraltete, ent-

wortung gezogen werden, vielmehr trifft die Verantwortlichkeit denjenigen, der die Anordnung ertheilt hat.

Jeder Beamte hat die Pflicht, die ihm vermöge seines Amtes bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenstände Niemanden zu offenbaren.

Diese gesetzliche Verpflichtung besteht auch für diejenigen fort, welche den Dienst verlassen haben.

Die Staatsdiener, welche vermöge ihres Amtes fremdes Geld oder Gut einzunehmen, zu verwahren oder zu verwalten haben, sind außerdem das Erstmal, wo ihnen eine dergl. Verwaltung übertragen wird, nach den besonderen Gesetzen über das anvertraute Gut eidlich zu verpflichten.

Bei Versetzungen bereits angestellter Staatsdiener zu anderen Stellen und selbst zu andern Dienstzweigen, so wie bei Uebertragung einer andern Kasse, oder Güterverwaltung, bedarf es einer nochmaligen eidlichen Verpflichtung der nach dem gegenwärtigen Gesetz bereits mit dem allgemeinen Eide belegten Individuen nicht, sondern nur eines Angelohnisses mittelst Handschlags.

Die zeitlichen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen Diener zu den speciellen Ämtern, Stellen, Dienstverrichtungen oder Güterverwaltungen besonders eidlich verpflichtet, oder die Kassen- und Güterverwaltungen besonders benannt werden mußten, treten hiernach außer Wirksamkeit. Es sind jedoch dergleichen einmal für immer mit dem allgemeinen Dienst- oder Verwaltungs-Eide belegte Individuen, wenn sie gleich in Ansehung der besondern Stelle, Berrichtung oder Verwaltung nur ein Angelohniß mittelst Handschlags abgelegt haben, nichts desto weniger in jeder sowohl civil- als strafrechtlichen Beziehung als hierzu gehörig verpflichtet anzusehen. Vor der Uebernahme von Vermögens-Verwaltungen und der diesfallsigen Verpflichtung sind die betreffenden Staatsdiener zu Leistung der für dieselbe geordneten Caution anzuhalten